



Reglement über die Auszeichnung hervorragender Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 3.6.2026

Gestützt auf die Verordnung über die Promotion zum Doctor scientiarum medicarum oder zum Doctor scientiarum medicarum dentium an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (PromVO Dr. sc. med. / Dr. sc. med. dent.) vom 6. September 2021 beschliesst die Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät:

§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage

1. Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich verleiht auf Antrag durch mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter und die Doktoratsprogrammkommission eine Auszeichnung für hervorragende Dissertationen.
2. Die Auszeichnung dient der Anerkennung ausserordentlicher wissenschaftlicher Leistungen im Rahmen der Promotion zum Dr. sc. med. / Dr. sc. med. dent (PhD) in allen Programmen der Fakultät sowie im Rahmen der Promotion zum Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. med. chiro.
3. Grundlage dieses Reglements bilden die Verordnung zur Promotion zum Doctor scientiarum medicarum oder zum Doctor scientiarum medicarum dentium an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (PromVO Dr. sc. med. / Dr. sc. med. dent.) sowie die einschlägigen universitären Bestimmungen.

§ 2 Voraussetzungen

1. Ausgezeichnet werden Dissertationen, die
 - a. an der Medizinischen Fakultät angenommen wurden;
 - b. das Promotionsverfahren im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgreich abgeschlossen haben;
 - c. sich durch eine hervorragende Qualität auszeichnen.
2. Eine Dissertation gilt als hervorragend, wenn sie insbesondere
 - a. einen eigenständigen, innovativen Beitrag zur klinischen, translationalen, experimentellen oder gesundheitswissenschaftlichen Forschung leistet;
 - b. methodisch höchsten wissenschaftlichen Standards entspricht;
 - c. eine ausserordentlich präzise Datenerhebung, -analyse und -interpretation aufweist; und
 - d. in anerkannten peer-reviewten Fachzeitschriften publiziert wurde oder ein entsprechendes Publikationspotenzial besitzt.

§ 3 Art der Auszeichnung

1. Die Auszeichnung erfolgt in Form einer fakultären Urkunde.
2. Eine finanzielle Prämie ist mit der Auszeichnung nicht verbunden.
3. Die ausgezeichneten Dissertationen können auf der Website der Fakultät oder im Jahresbericht der Fakultät erwähnt werden.

§ 4 Nomination

1. Das Verfahren wird durch einen Antrag von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern und der Doktoratsprogrammkommission eingeleitet.
2. Der Antrag ist schriftlich und begründet beim Dekanat einzureichen.
3. Einreichungsfrist ist der **31. März** des auf den Promotionsabschluss folgenden Jahres.
4. Der Nomination sind beizulegen:
 - a. die genehmigte Dissertation;
 - b. die Promotionsgutachten;
 - c. eine schriftliche Begründung (max. 2 Seiten) zur wissenschaftlichen Exzellenz;
 - d. gegebenenfalls Angaben zu Publikationen.

§ 5 Auswahlverfahren

1. Über die Vergabe der Auszeichnung entscheidet die Fakultätsversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Selektionskriterien sind die Qualität der Arbeit und die Bedeutung der Forschungsleistung.
3. Eine von der Fakultätsversammlung eingesetzte Jury prüft die eingegangenen Nominationen, trifft eine Selektion und lässt diese durch den Fakultätsvorstand bestätigen
4. Die Jury besteht aus mindestens drei habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, wobei klinische und nicht-klinische Disziplinen angemessen vertreten sein sollen.
5. Die Beurteilung erfolgt anhand der in § 2 festgelegten Kriterien.
6. Bei Bedarf kann die Kommission zusätzliche externe Fachgutachten einholen.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszeichnung.

§ 6 Anzahl der Auszeichnungen

1. Pro Kalenderjahr können bis zu
 - zwei Dissertationen im Bereich Dr. sc. med. / Dr. sc. med. dent.
 - zwei Dissertationen im Bereich Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. med. chiro. ausgezeichnet werden.
2. Die Kommission ist nicht verpflichtet, die maximale Anzahl an Auszeichnungen zu vergeben, wenn die Anforderungen gemäss Art. 2 nicht erfüllt sind, oder nicht genügend Nominationen eingegangen sind.

§ 7 Bekanntgabe

1. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer Promotionsfeier oder einer anderen offiziellen Veranstaltung der Fakultät, zu der die Preisträgerinnen und Preisträger eingeladen werden.
2. Die ausgezeichneten Personen werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 03.06.2026 in Kraft.